

**Verordnung  
über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe.**

**Vom 6. November 1952**

Die Werkleiter sind nach § 56 des Gesetzes der Arbeit, vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) verpflichtet, Maßnahmen für den Bau von Wohnungen und für die Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter und Angestellten der Betriebe zu treffen. Um die Werkleiter bei der Erfüllung dieser Verpflichtung zu unterstützen und die Sorge um den Menschen auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens weiter zu verstärken, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur besseren wohnlichen Unterbringung der Werkstätigen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe — in folgendem „Betriebe“ genannt — wird den Betrieben die Rechtsträgerschaft oder Verwaltung über volkseigene Wohngrundstücke, die überwiegend zur Unterbringung der Werkstätigen dieser Betriebe benötigt werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.

(2) Die Übertragung der Rechtsträgerschaft oder Verwaltung ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit zulässig. Es bestimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe die Objekte für die Übertragung der Rechtsträgerschaft oder Verwaltung. Zu diesem Zweck sind ihm von den Ministerien und Staatssekretariaten im Einvernehmen mit der entsprechenden Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Betriebe haben den Ministerien und Staatssekretariaten die in ihre Rechtsträgerschaft oder Verwaltung zu übernehmenden Wohngrundstücke vorzuschlagen. Den Vorschlägen ist eine Erklärung über das Einverständnis des bisherigen Rechtsträgers, für den Fall, daß eine Einigung mit ihm nicht zustande\* kommt, dessen Stellungnahme beizufügen.

§ 2

Die für die Wohnraumlenkung zuständige örtliche Dienststelle (Wohnungsamt) ist verpflichtet, auch anderen für die Unterbringung der Werkstätigen benötigten Wohnraum bereitzustellen, insbesondere auf Antrag der Betriebe den zweckgebundenen Wohnraum seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zuzuführen.

§ 3

(1) In den Wohnungneubauprogrammen der Volkswirtschaftspläne sind Wohnungen für die Werkstätigen der Betriebe entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe vorzusehen.

(2) Die Betriebe werden Investitionsträger für den Bau dieser Wohnungen, soweit vom Ministerium für Aufbau nichts anderes bestimmt wird.

(3) Bei der Planung und Durchführung großer Investitionsvorhaben für Betriebe, die auf Grund ihrer örtlich nicht zu befriedigenden Bedarfs an Arbeitskräften auch einen erhöhten Wohnraumbedarf für von außerhalb heranzuführende Arbeitskräfte haben, ist der Bau neuer Wohnungen in dem erforderlichen Umfang mit vorzusehen.

§ 4

(1) Jeder Leiter eines Betriebes hat einen stellvertretenden Direktor oder den Leiter der Abteilung für Arbeit für die Verwaltung der Wohngrundstücke des Betriebes verantwortlich zu machen.

(2) Die Mieteinnahmen und die Verwendung der Mieten und Zuschüsse für die in Rechtsträgerschaft oder Verwaltung der Betriebe befindlichen Grundstücke mit Wohnungen für ihre Beschäftigten sind in den Finanzplänen der Betriebe gesondert auszuweisen.

(3) Die Mieteinnahmen sind nach Abzug der gesetzlichen Abgaben und Abschreibungen ausschließlich zur Werterhaltung und Wertverbesserung der Wohngrundstücke im Interesse der Mieter zu verwenden.

(4) In den Bilanzen der Betriebe ist das Vermögen für Wohnzwecke gesondert auszuweisen, in den Ergebnisrechnungen sind die Mieteinnahmen und Zuschüsse sowie deren Verwendung besonders darzulegen.

§ 5

(1) Die Wohnungskommissionen der Betriebsgewerkschaftsleitungen arbeiten nach den vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes herauszugebenden Richtlinien Vorschläge für die Zuteilung des Wohnraumes aus. Diese Vorschläge bedürfen der Bestätigung des Betriebsleiters.

(2) Dem zuständigen Wohnungsamt ist die beabsichtigte Zuteilung der Wohnungen unverzüglich unter genauer Beschreibung ihrer Lage und Größe mitzuteilen. In der Mitteilung sind ferner anzugeben Name, Beruf und Alter des Zuteilungsempfängers und aller zu seinem Haushalt gehörenden Personen sowie die für die Zuteilung maßgebenden Gründe.

(3) Besteht auch bei Berücksichtigung dieser Gründe im Hinblick auf die örtliche Wohnraumlage noch ein erhebliches Mißverhältnis zwischen der Kopfzahl der zum Haushalt des Zuteilungsempfängers gehörenden Personen und der Größe (Raumzahl und Wohnfläche) der Wohnung, so hat das Wohnungsamt den Betrieb darauf hinzuweisen und eine anderweitige Zuteilung der Wohnung, bei der eine bessere Ausnutzung des Wohnraumes ermöglicht wird, anzuregen. Wird der Anregung des Wohnungsamtes nicht entsprochen, so hat der Leiter des Betriebes oder der Abteilung für Arbeit die Entscheidung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises bzw. Bezirkes herbeizuführen. Deren Entscheidung ist endgültig. Sie ist dem zuständigen Wohnungsamt mitzuteilen.